

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Zuweisung der Freizeitwohnsitzpauschale zur Schaffung und Erhaltung sozial erschwinglichen Wohnraums an Tiroler Gemeinden

Bis spätestens 1. Juli 2017 haben die BürgermeisterInnen Tirols erstmalig ein Verzeichnis der Freizeitwohnsitze im jeweiligen Gemeindegebiet, samt Baumasse und Wohnnutzfläche in elektronischer Form an die Tiroler Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung veröffentlicht dieses Verzeichnis auf der Internetseite des Landes Tirol. Durch die Bekanntgabe dieser Daten wird nicht nur dem lange geforderten Umstand Rechnung getragen, dass sämtliche Freizeitwohnsitze in Tirol zahlenmäßig bestimmbar sind, sondern auch, dass dem Trend, immer neue Freizeitwohnsitze schaffen zu wollen, transparent und nachvollziehbar entgegengewirkt wird. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist nur in sehr beschränktem Ausmaß zulässig, denn ein Freizeitwohnsitz dient nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses der ortsansässigen Bevölkerung, sondern während des Urlaubs, der Ferien, oder zu sonstigen Erholungszwecken an Wochenenden und ist ansonsten unbewohnt.

Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen über die Grenzen des Tiroler Raumordnungsgesetzes hinaus, läuft einer geordneten räumlichen Siedlungsentwicklung in Tirol durch den zusätzlichen Flächenverbrauch an nicht ganzjährig nutzbarer Wohnfläche entgegen. Die damit einhergehenden steigenden Grund- und Immobilienpreise sowie hohen Erschließungskosten hemmen die Bevölkerung und die Gemeinden bei der Schaffung vom leistbaren Wohnraum. Die sozialen Aufgaben und Ziele der einzelnen Gemeinden Tirols bei der Planung und Schaffung von Infrastruktur sind auch bei einem nur geringen Anteil von Freizeitwohnsitzen in der Gemeinde schwer umzusetzen.

Die Nachteile durch den nicht ganzjährig benützten Wohnraum und die zu finanzierende sonstige Infrastruktur tragen die Gemeinden und BürgerInnen Tirols.

Leistbarer Wohnraum und sonstige Infrastruktur wird nicht ganzjährig benützt und ist in Tirol durch topographische Ressourcenknappheit an Bauland ein teures und knappes Gut. Trotz dieses Umstandes fließen die zu entrichtenden Freizeitwohnsitzpauschalen den heimischen Tourismusverbänden zu.

Zusammenfassend betrachtet, werden die Tourismusverbände und Marketingaktivitäten in Tirol über die Pflichtbeiträge von Unternehmen und den Aufenthaltsabgaben von nächtigenden Gästen, sowie Förderungen des Landes Tirol finanziert. Die Aufenthaltsabgabe besteht dabei einerseits aus Abgaben für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und andererseits aus Pauschalabgaben für Nächtigungen auf Campingplätzen und Freizeitwohnsitzen. Die Höhe der Freizeitwohnsitzpauschale ergibt sich aus einer Vervielfachung der im Gebiet des Tourismusverbandes zu entrichtenden Abgabe mit einer Nächtigungszahl.

Die Freizeitwohnsitzpauschale ist unverständlicherweise an den jeweiligen Tourismusverband zu entrichten, welcher lediglich die von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabenbeträge der Tiroler Landesregierung schriftlich bekannt gibt und diese dann als zugewiesen gelten. Diese Zuweisungen dienen neben den sonstigen Einnahmen zur weiteren Finanzierung von touristischen Vorhaben. Es kann nicht nachvollzogen werden wieso diese Beiträge den Tourismusverbänden zur Finanzierung von touristischen Vorhaben und nicht den Gemeinden für die Schaffung und Erhaltung von sozial erschwinglichem Wohnraum zu Gute kommen sollen.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, die Zuweisung der Freizeitwohnsitzpauschale gemäß Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz an die jeweilige Gemeinde Tirols, in der sich der Freizeitwohnsitz entsprechend dem Tiroler Freizeitwohnsitzverzeichnis befindet, zur ausschließlichen Zweckwidmung „Schaffung und Erhaltung sozial erschwinglichen Wohnraums“ einzuführen.